

Dekret über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

§ 1

Errichtung

Für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – im Folgenden Bistümer genannt – wird aufgrund der Vereinbarung der (Erz-)Bischöfe und des Bischöflichen Offizials des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster vom 25. April 2005 gem. can. 1423 §§ 1 und 2 Codex Iuris Canonici (CIC) und § 14 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 der Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz – KAGO – als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3

Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes werden gemäß §§ 4 und 19 KAGO vom Erzbischof von Hamburg im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Bistümern für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Das Erfordernis des Einvernehmens gilt auch für eine gegebenenfalls nach § 17 Abs. 2 KAGO zu gewährende Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine gegebenenfalls zu treffende Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vereinbart der Erzbischof von Hamburg mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes.

Zuvor gibt jeder (Erz-)Bischof dem Domkapitel seines (Erz-)Bistums als Konsultorenkollegium und den Diözesanvermögensverwaltungsräten, den Diözesancaritasverbänden sowie den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODaen Gelegenheit zur Stellungnahme. Wiederernennung ist zulässig.

§ 4

Ernennung der beisitzenden Richter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden gemäß §§ 4 und 20 Abs. 1 Satz 1 KAGO auf Vorschlag der Domkapitel als Konsultorenkollegium und der Diözesanvermögensverwaltungsräte der beteiligten (Erz-)Bistümer, die beisitzenden Richter aus dem Kreis der Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in den Bistums-/Regional-KODAs der (Erz-)Bistümer vom Erzbischof von Hamburg für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages für die Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von den Diözesancaritasverbänden nominiert werden, gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 KAGO angemessen berücksichtigt. Wiederernennung ist zulässig (§ 20 Abs. 1 Satz 3 KAGO).
- (2) Die errichtenden (Erz-)Bistümer verständigen sich auf gleichlautende Ausführungsbestimmungen zu Abs. 1.

§ 5

Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichtes übt der Erzbischof von Hamburg geschäftsführend aus (vgl. § 15 Abs. 2 KAGO).
- (2) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes (Gerichtskanzlei) ist örtlich dem Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg angegliedert. Die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle ergibt sich aus der Vereinbarung der vorgenannten Bistümer über die gemeinsame Errichtung dieses Gerichtes. Der Gerichtskanzlei gehören keine Mitarbeiter an, die in der diözesanen Verwaltung tätig sind. Weisungsbe-rechtigt ist der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes. Er übt die Dienstaufsicht aus.

§ 6

Aufbringung der Mittel

- (1) § 5 KAGO (Aufbringung der Mittel) findet keine Anwendung.
- (2) Die Kostentragungspflicht für das Kirchliche Arbeitsgericht ist in der zwischen den errichtenden Bistümern geschlossenen Vereinbarung über die Errichtung eines Kirchlichen Arbeitsgerichtes (§ 14 Abs. 2 KAGO) vom heutigen Tage geregelt.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am _____ durch den Heiligen Stuhl approbiert.¹
Es tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 25. April 2005

Dresden, den 25. April 2005

Georg Kardinal Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Joachim Reinelt
Bischof von Dresden-Meißen

Erfurt, den 25. April 2005

Görlitz, den 25. April 2005

Dr. Joachim Wanke
Bischof von Erfurt

Rudolf Müller
Bischof von Görlitz

Hamburg, den 25. April 2005

Hildesheim, den 11. April 2005

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Weihbischof Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator des
Bistums Hildesheim

Magdeburg, den 25. April 2005

Osnabrück, den 25. April 2005

Dr. Gerhard Feige
Bischof des Bistums Magdeburg

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Vechta, den 25. April 2005

Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und Weihbischof des
Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

¹ Die Approbation durch den Heiligen Stuhl liegt noch nicht vor. Dieses Dekret tritt erst nach Approbation durch den Heiligen Stuhl mit dem Tag der Bekanntgabe der Mitteilung über diese Approbation im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim rückwirkend zum 01. Juli 2005 in Kraft.